



Member of Swiss
Olympic Association



SWISS SYNCHRO

**Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto**

Reglement 6.8 (d)

Schweizerische Masters-Wettkämpfe Synchronschwimmen (MW-SY)

Ausgabe 2011

Art. 1: Zweck

Die Schweizerischen Masters-Wettkämpfe Synchronschwimmen (MW-SY) sind eine offizielle Meisterschaft des SSCHV (Regl. 2.1, Art. 3.3).

Sie werden alljährlich im Frühjahr in der Regel gleichzeitig mit den Schweizermeisterschaften ausgetragen.

Art. 2: Geltungsbereich des vorliegenden Reglementes

Das Reglement «Schweizerische Masterswettkämpfe Synchronschwimmen» regelt die Austragung der genannten Wettkampfveranstaltung. Die einschlägigen Reglemente des SSCHV haben für die MW-SY Gültigkeit.

Art. 3: Organisator

Die Direktion «Swiss Synchro» sucht unter den Mitgliedervereinen des SSCHV einen Organisator.

Die Sportversammlung «Swiss Synchro» bestätigt den Organisator.

Die Austragungsdaten werden durch die Direktion «Swiss Synchro» festgelegt.

Art. 4: Teilnahmebestimmungen

Alle Teilnehmerinnen müssen einmal mindestens den Test 7 (alter Test 6) bestanden haben.

Die Alterskategorien entsprechen dem jeweils gültigen FINA Reglement (Art. MSS 5).

Art. 5: Programm

Das Programm besteht aus Solo, Duett, Trio und Gruppe, je mit Technischer Kür und Freier Kür, sowie aus der Free Combination.

Die Technischen Küren enthalten die vorgeschriebenen Elemente gemäss FINA Masters Rules, Appendix I.

Die Dauer der Küren sind gemäss FINA-Masters Rule MSS 6.6.

Der Programmablauf wird auf Antrag des Organisators von der Direktion «Swiss Synchro» festgelegt.

Art. 6: Ausschreibung (Regl. 2.1, Art. 6.8)

«Swiss Synchro» verschickt die Ausschreibung spätestens 20 Tage vor dem Meldeschluss an alle Mitgliedervereine, die Synchronschwimmerinnen lizenziert haben, die Mitgliedverbände, den Zentralvorstand und die Direktion «Swiss Synchro».

Art. 7: Meldungen (Regl. 2.1, Art. 6.16 und Regl. 6.1, Art. 12)

Alle Meldungen sind vom Mitgliederverein, für den die Synchronschwimmerin startberechtigt ist, in der vorgeschriebenen Form, mit eingeschriebenem Brief, zu dem in der Ausschreibung genannten Datum an die vorgeschriebene Adresse zu senden.

Art. 8: Meldegelder

Die Höhe der Meldegelder wird durch die Sportversammlung «Swiss Synchro» festgelegt.

Für die Meldegelder stellt «Swiss Synchro» Rechnung.

Art. 9: Startreihenfolge (Regl. 6.1, Art. 15)

Die Startreihenfolge für die Technische und die Freie Kür wird aufgrund der eingegangenen Meldungen ausgelost und in der Startliste bekanntgegeben.

Art. 10: Pflicht zum Stellen von Wertungsrichtern

Jeder teilnehmende Mitgliedverein (inkl. Organisator) muss für die MW-SY qualifizierte Wertungsrichter(innen) stellen, und zwar nach folgendem Schlüssel:

- Bei 1-10 Synchronschwimmerinnen: 1 vereinseigene(r) Wertungsrichter(in).
- Bei 11-20 Synchronschwimmerinnen: 2 vereinseigene Wertungsrichter(innen).
- Bei mehr als 20 Synchronschwimmerinnen: 3 vereinseigene Wertungsrichter(innen).

Alle teilnehmenden Vereine aus der Synchroregion, in welcher der Anlass ausgetragen wird, stellen je mindestens einen F-Richter.

Kann ein Mitgliedverein nicht genügend Wertungsrichter stellen, muss er für den 1. Wertungsrichter die Kosten gemäss Regl. 6.1 Anhang I bezahlen. Für den 2. Richter wird die doppelte, für den 3. Richter der vierfache Ansatz verrechnet.

Die Rechnungen für die zu bezahlenden Wertungsrichter werden von «Swiss Synchro» ausgestellt.

Art. 11: Wettkampfgericht (Regl. 2.1, Art. 6.4ff / Regl. 6.1, Art. 25-29 / Regl. 3.1, Anhang II)

Die Direktion «Swiss Synchro» bestimmt die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts.

Pro Wettkampf müssen mindestens 5 Wertungsrichter eingesetzt werden.

Es können gemäss FINA-Regeln auch mehrere Kampfgerichte eingesetzt werden.

Art. 12: Medaillen, Spezialpreise, Wanderpreise (Regl. 2.1, Art. 6.9)

«Swiss Synchro» beschafft für Solo, Duett/Trio, Gruppe und Free Combination aller Kategorien die folgenden Auszeichnungen:

1. Rang: Goldmedaille;
2. Rang: Silbermedaille;
3. Rang: Bronzemedaille.

Wanderpreise und Spezialpreise dürfen nur mit der Einwilligung der Direktion «Swiss Synchro» abgegeben werden.

Art. 13: Titel

Es werden keine Titel vergeben.

Art. 14: Pflichtenheft für den Organisator

Die Direktion «Swiss Synchro» erlässt für die erforderlichen Installationen, das bereitzustellende Material und die Detailorganisation ein Pflichtenheft, das für alle an der Organisation Beteiligten verbindlich ist.

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Sportversammlung von «Swiss Synchro» vom 15. Januar 2011 beschlossen wurden.

SWISS SYNCHRO

Die Direktorin Synchronschwimmen:

Evy Tausky